

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkaufende Unternehmen „Kunde“

I. Allgemeine Regelungen

1. Der Einsatz der Software ASTRAS von Allocation Network (AN) geschieht bei der Überlassung für eigene Bieterverfahren, Informationsanfragen (RFI) und Ausschreibungen des Kunden ausschließlich zu den Bedingungen der nachfolgenden Bestimmungen. Die Software wird nur an Kaufleute überlassen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen wird widersprochen. Die Nutzung der Software geschieht auf bestehenden, eigenen ASTRAS-Servern oder auf von AN bereitgehaltenen Servern oder auf den jeweiligen ASTRAS Kundensystemen.
2. Bei elektronischen Ausschreibungen, Reverse Auctions oder Online-Verhandlungen (nachfolgend „Events“) holt der Kunde (nachfolgend auch „Einkäufer“) Informationen und Angebote von verschiedenen Lieferanten über seinen Bedarf an vordefinierten Waren/Dienstleistungen zur Herstellung, Lieferung oder Leistung ein. Der Gewinner der Events wird hierbei nach Kriterien bestimmt, die vom Einkäufer vor Beginn der Events festgelegt werden.
3. Bei Informationsanfragen (RFIs/Events) holt der Kunde Informationen über Fragebögen von Lieferanten und/oder Geschäftspartnern ein.
4. Alle o.g. Events werden von AN als Dienstleister im Auftrag des Einkäufers durchgeführt. AN nimmt an den Events nicht teil und wird auch nicht Partei des ggf. zwischen dem Einkäufer und einem Lieferanten geschlossenen Vertrages.

II. Registrierung bei Allocation Network und Einrichten von Events

1. Damit ein Kunde Events veranstalten kann, muss sich der für die Verwaltung des Events zuständige Mitarbeiter des Kunden (z.B. der Einkäufer) bei AN registrieren lassen. Dieser Mitarbeiter muss berechtigt sein, für den Kunden alleine zu handeln und diesen im Geschäftsverkehr wirksam zu vertreten. Im Falle der fehlenden Vollmacht haftet der Mitarbeiter als vollmachtloser Vertreter (§ 179 BGB).
2. AN hat das Recht, bei Besorgnis der Unzuverlässigkeit einzelne Mitarbeiter eines Kunden abzulehnen.
3. Nach erfolgter Registrierung durch AN erhält der Mitarbeiter einen Benutzernamen und ein Passwort, mit denen er auf die Plattform zugreifen und Events begleiten, einrichten und durchführen kann. Mit der Registrierung kommt zwischen dem Kunden und AN für die vereinbarte Laufzeit des Events ein Nutzungsvertrag für die Plattform ASTRAS zustande.
4. Die Einrichtung eines Events kann durch den registrierten Mitarbeiter des Einkäufers nach der Anmeldung bei AN (mit Benutzernamen und Passwort) erfolgen oder durch AN durchgeführt werden. Die Durchführung der eingerichteten Events steht jedoch unter dem Vorbehalt der endgültigen Freigabe durch AN.
5. Der Einkäufer kann auf dem für ihn eingerichteten Arbeitsbereich (Mandanten) im System von AN durch AN elektronische Dokumente (z.B. Word, Excel oder PDF) zum Download für die Bieter hinterlegen lassen. Ausgenommen hiervon sind Dateien, die aus technischen oder sonstigen Gründen nicht elektronisch übertragen werden, sondern durch den Einkäufer oder auf Grund gesonderter Beauftragung durch AN in Papierform an die Bieter versandt werden.

III. Einrichtung der Plattform und Zulassung von Bietern bzw. Teilnehmern

1. Die Zulassung von Bietern bzw. Teilnehmern an den Events erfolgt durch den Einkäufer durch von ihm vorab festgelegte Kriterien.
2. Die Einladung zur Teilnahme erfolgt dabei, je nach Vereinbarung, entweder durch Schreiben des Einkäufers, und/oder durch AN. Den potentiellen Bietern sind in Anlage zu dem vorgenannten Schreiben des Weiteren die Geschäftsbedingungen für Bieter von AN zu übermitteln.
3. Der Einkäufer legt den genauen Termin (Tag, Uhrzeit) für den Event nach vorheriger Abstimmung mit AN rechtzeitig im Voraus fest und teilt diesen den zugelassenen Bietern rechtzeitig mit, diese Mitteilung kann auch durch AN in der o.g. Einladung erfolgen.

IV. Eventvorbereitung / Testevents

1. Zur Vorbereitung der Events veranstaltet AN ggf. Testevents, bei denen den zugelassenen Bietern die Gelegenheit gegeben wird, u.a. die Anmeldung zum Event und die Abgabe von Geboten zu trainieren. Der Einkäufer kann an den Testevents als Beobachter teilnehmen und im Anschluss eventuelle Feinabstimmungen bei den Kriterien vornehmen, die allen Bietern durch den Einkäufer oder bei gesondertem Auftrag auch durch AN mitzuteilen sind. Die Einladungen zu den Testevents ergehen an die zugelassenen Bieter telefonisch oder per E-Mail.
2. Der Ablauf der Testevents entspricht im Wesentlichen dem für den eigentlichen Event beschriebenen Ablauf.

V. Durchführung des Events

1. Die Einladung der Bieter zu dem verbindlichen Event erfolgt auf Veranlassung des Einkäufers durch AN per E-Mail.
2. Bei Auktionen beträgt die Dauer des Events in der Regel 20 Minuten. Die vorgegebene Auktionsdauer verlängert sich üblicherweise um fünf Minuten, wenn innerhalb der letzten fünf Minuten ein gültiges Angebot platziert wird. Entsprechend erfolgt jeweils eine weitere fünfminütige Verlängerung, wenn innerhalb des Verlängerungszeitraumes zumindest ein weiteres gültiges Angebot durch einen Bieter abgegeben wird. Für die Schlusszeit ist die Systemuhrzeit von AN verbindlich. Der Einkäufer kann bei Einrichtung der Auktion auch andere Zeiträume bestimmen.
3. Ein Gebot oder eine Antwort eines Bieters ist verbindlich abgegeben, sobald der Bieter sein Angebot durch Mausklick auf das entsprechende Feld, z.B. "Angebot abgeben" bestätigt und das System eine entsprechende Bestätigung zurückmeldet. In einer Auktion kann ein einmal eingegebenes Angebot durch den Bieter nachträglich nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden. Unzweifelhaft fehlerhafte Gebote können jedoch durch den Einkäufer oder den AN in Absprache mit dem Bieter gelöscht werden. Ein Gebot eines Bieters gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn es innerhalb des jeweils gültigen Zeitraumes – ausschlaggebend ist hier die Systemzeit der Server von AN – in die Datenbank von AN geschrieben wurde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Übertragungsdauer der Daten vom Webbrowser des Bieters zum Server von AN in der Verantwortung des Bieters liegt.
4. Die Bieter können bei Auktionen nicht sehen, von wem ein Angebot abgegeben wurde, sondern nur erkennen, an welcher Position sie sich befinden und/oder welcher Preis momentan vorliegt. Der Einkäufer selbst kann alle Angebote einsehen aber keine Gebote abgeben.
5. Für den Fall, dass das im AN System während der laufenden Events eine Störung auftritt, unterrichtet AN alle Teilnehmer per Systemmeldung, E-Mail oder telefonisch und teilt das weitere Vorgehen mit.

VI. Vertragsabschluss und Kaufvertrag

1. Nach Abschluss der Ausschreibungen / Reverse Auctions bestimmt der Einkäufer anhand der von ihm vordefinierten Kriterien den Gewinner des Events.

- Die von den Bietern im Rahmen der Events abgegebenen Gebote stellen verbindliche und unwiderrufliche Angebote an den Einkäufer auf Abschluss eines Kaufvertrages zu den in dem jeweiligen Gebot angegebenen Konditionen dar. Jedes Angebot kann vom Einkäufer ggf. innerhalb einer vor Beginn des Events festgelegten Annahmefrist schriftlich angenommen werden.

VII. Pflichten des Einkäufers

- Alle Bieter erhalten eine vollständige, eindeutige und ausreichende Leistungs- und Produktbeschreibung einschließlich Funktion und Einsatz rechtzeitig vor dem Event
- Auktionen sollten nicht nur als Preisdruckmittel veranstaltet werden. Wenn Auktionen nicht mit einer endgültigen Kaufentscheidung enden, ist dies den Bietern vorab anzukündigen.
- Sollte der Einkäufer die Vergütung nicht selber tragen, wird der Einkäufer alle Bieter darauf hinweisen, dass die von den Bietern oder dem Gewinner zu leistenden Nutzungsentgelte für die Nutzung der Plattform und der Software ASTRAS auch dann entrichtet werden müssen, wenn das zugrundeliegende Gebotsverfahren und Einkaufsgeschäft rückabgewickelt wird oder aus sonstigen Gründen nicht zustande kommt oder wenn der letztendliche Vertrag durch eine Verhandlung außerhalb der Plattform zustande kommt.
- Der für die Verwaltung der Events zuständige Mitarbeiter des Einkäufers verpflichtet sich, das ihm übersandte Passwort, mit dem er Zugang zur Plattform von AN erhält, absolut vertraulich zu behandeln und eine Nutzung durch Unbefugte oder über den vertragsgemäßen Umfang hinaus zu verhindern. Bei Erkennbarkeit eines möglichen Missbrauchs wird der Einkäufer AN unverzüglich informieren.
- Der Einkäufer steht AN dafür ein, dass der Handel mit den von ihm im Rahmen der Events nachgefragten Waren nicht gegen gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter oder gegen die guten Sitten verstößt.
- Der Einkäufer selbst trägt Sorge dafür, dass er die technischen Voraussetzungen für eine Datenfernverbindung zum System von AN erfüllt.
- Der Einkäufer wird die ihm zumutbaren Schutzmaßnahmen ergreifen, um eine Einschleusung von Viren, Würmern, Trojanischen Pferden etc. bei AN zu verhindern. In Falle einer durch den Einkäufer verursachten Vireneinschleusung wird dieser AN unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen.
- Im Falle einer Verletzung der sich aus vorstehenden Absätzen für den Einkäufer ergebenden Pflichten, ist AN berechtigt, die Durchführung der Events zu verweigern bzw. ein bereits begonnenes Event abzubrechen. Soweit dies AN zumutbar ist, wird sie den Einkäufer zuvor auffordern, das vertragswidrige Verhalten abzustellen. Etwaige Schadensersatzansprüche von AN bleiben unberührt.

VIII. Haftung von Allocation Network

- AN haftet dem Einkäufer gleich aus welchem Rechtsgrund unbegrenzt für Arglist und Vorsatz sowie für Schäden an Körper, Gesundheit, Leben und Freiheit einer Person.
- Bei mittlerer und leichter Fahrlässigkeit haftet AN jedoch nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Bestand die andere Partei regelmäßig vertrauen durfte und auch nur auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- Für mittelbare oder Mangelfolgeschäden einschließlich entgangenen Gewinns haftet AN nur dann, wenn sie diese vorsätzlich verursacht hat.
- Ansprüche des Einkäufers aus vertraglichen Nebenpflichten im Sinne des § 241, Abs. 2 BGB verjähren unbeschadet des vorstehenden Absatzes 1 innerhalb von 18 Monaten nach Entstehen und Kenntnis vom Schaden oder grob fahrlässiger Unkenntnis vom schadensauslösenden Ereignis bzw. innerhalb von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs oder - unabhängig vom Entstehen und Kenntnis - innerhalb von 15 Jahren nach Eintritt des schadensauslösenden Ereignisses.
- Falls ein Bieter aus technischen Gründen nicht (mehr) in der Lage ist, an dem Event online teilzunehmen, kann der Bieter bei AN anrufen und als Telefonbieter mitbieten. Der Bieter weist sich in diesem Falle mit seinen Zugangsdaten aus, gibt sein Gebot telefonisch ab und bestätigt dieses per Fax an AN. Ein Mitarbeiter von AN wird dann im Namen und im Auftrag des Bieters die Gebote als Proxybieter online platzieren. AN schuldet hierbei nur das Bemühen, die Interessen des Bieters wahrzunehmen, dies ist allerdings keine wesentliche Vertragspflicht und AN haftet somit für Fehleingaben nur gemäß VIII (2).
- AN übernimmt keine Gewähr für das Verhalten der Bieter und hat keine Handhabe, diese zu verpflichten, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. AN übernimmt diesbezüglich keinerlei Verantwortung oder Verpflichtung und ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Geboten der Bieter enthaltenen Informationen und Angaben.
- Für die Verfügbarkeit und Funktionalität von ASTRAS übernimmt AN keine Garantie. Wegen technischer Störungen, die nicht von AN, deren gesetzlichem Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, oder aus Gründen höherer Gewalt (Ausfall der Stromversorgung, Ausfall der Anbindung an das Internet, Brand, Explosionen, Erdbeben, Unwetter, Überschwemmungen) kann die Nutzung der Bieterplattform ASTRAS im Ganzen oder in Teilen eingeschränkt sein. AN haftet für die Folgen einer solchen eingeschränkten Verfügbarkeit nur nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 6. Dies gilt auch, wenn die eingeschränkte Verfügbarkeit Auswirkungen auf das Event hat, etwa, weil ein Auftrag nicht eingestellt oder ein Angebot deshalb nicht abgegeben werden kann oder eine Ausschreibung in einen solchen Zeitraum mit eingeschränkter Verfügbarkeit abläuft.

IX. Vergütung

- Für die Vorbereitung und Durchführung der Events, ggf. inklusive Testevents sowie die Nutzung der Software ASTRAS und der Plattform, erhält AN von dem Einkäufer eine Vergütung, welche dieser auch dem Bieter belasten kann, der den Zuschlag erhält. Die genaue Ausgestaltung der Vergütung, deren Höhe sowie die Zahlungsmodalitäten sind zwischen den Parteien für jedes Event gesondert zu vereinbaren. Die Vergütung wird mit der Einrichtung des Events fällig und ist – falls nicht anders vereinbart - innerhalb von 14 Tagen nach Angebotsende zahlbar. Sollte der Lieferant die Vergütung von AN übernehmen und seiner Zahlung nicht nachkommen, wird der Einkäufer AN bei der Durchsetzung seiner Forderung unterstützen und im Falle eines Ausfalls der Zahlung die Rechnung selbst übernehmen.
- Über den zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Umfang hinausgehende Leistungen von AN sind durch den Einkäufer gesondert zu vergüten.

X. Datenschutz und Datensicherheit

- Die Server von AN haben ihren Standort in Deutschland und sind dem Stand der Technik entsprechend, insbesondere durch Firewalls und eine angemessene Verschlüsselung gesichert; dem Einkäufer ist jedoch bekannt, dass für alle Teilnehmer die Gefahr besteht, dass übermittelte Daten im Übertragungsweg abgehört werden können. Dies gilt nicht nur für den Austausch von Informationen über E-Mail, die das System verlassen, sondern auch für das integrierte Nachrichtensystem sowie für alle

- sonstigen Übertragungen von Daten. Der Einkäufer ist berechtigt, nach vorheriger Anmeldung sich von der Sicherheit des Systems und der eingesetzten Technik vor Ort zu überzeugen. AN steht dafür ein, dass geltende Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
2. Der Einkäufer und Teilnehmer (Nutzer) willigt darin ein, dass der Anbieter Informationen und Daten über den Verlauf von Ausschreibungen und Auktionen sowie das Verhalten von Einkäufern bzw. Lieferanten bei der Durchführung dieser Transaktionen, in anonymisierter Form speichert und ausschließlich in dieser anonymisierten Form für Marketingzwecke, z.B. für die Erstellung von Statistiken und Präsentationen, nutzen darf.
 3. AN ist berechtigt, während der Laufzeit dieses Vertrages die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom Nutzer erhaltenen Daten unter Beachtung der Vorgaben der anwendbaren Datenschutzbestimmungen zu bearbeiten und zu speichern. Im Einzelnen willigt der Nutzer darin ein, dass der AN
 - a) die vom Nutzer im Rahmen des Zulassungsantrags gemachten Angaben zu Unternehmensdaten, Rechnungsdaten und Ansprechpartnern des Nutzers sowie entsprechende vom Nutzer mitgeteilte Aktualisierungen speichert und bearbeitet;
 - b) die vom Nutzer im Zusammenhang mit der von ihm gewünschten Firmenpräsentation im Handelsbereich unter Verwaltung selbstständig in den Marktplatz eingepflegten Daten speichert und im öffentlichen und geschlossenen Bereich des Marktplatzes für andere registrierte zum Abruf bereithält;
 - c) die im Verlauf der Transaktionen gegebenenfalls verwendeten personenbezogenen Daten speichert und diese an andere Nutzer weiterleitet und – soweit der betroffene Nutzer dies durch Abgabe eines Gebotes wünscht – im öffentlichen Bereich von ASTRAS für andere registrierte Nutzer zum Abruf bereithält;
 - d) nicht personenbezogene Daten über den Inhalt des Gebotes speichert und an den Einkäufer oder Teilnehmer weiterleitet.
 4. Die über die zuvor genannte Verwendung hinausgehende weitere Verwendung personenbezogener Daten bedarf der gesonderten Einwilligung des Nutzers. Der Nutzer ist berechtigt, seine gemäß Ziff. 3 erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen, soweit er hiermit in die Verwendung personenbezogener Daten eingewilligt hat.
 5. AN wird im Übrigen alle den Nutzer betreffenden Daten, die von diesem als vertraulich gekennzeichnet werden, vertraulich behandeln und nur nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen und dem als Anlage beigefügten Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung (ADV) verwenden. AN behält sich vor, hiervon abzuweichen, wenn er auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen Daten des Nutzers offenlegen muss.
 6. Der Kunde ist bezogen auf personenbezogene Daten der Nutzer verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO und daher verpflichtet, bei der Übermittlung von persönlichen oder Produktionsdaten an AN sicher zu stellen, dass dabei geeignete Verfahren zur Einhaltung des Datenschutzes (EU-DSGVO) verwendet werden.
 7. Mit der Einrichtung gemäß Ziff. III übernimmt der Nutzer gegenüber dem AN und allen anderen Nutzern die Gewähr, dass bezüglich der von ihm übertragenen Daten die datenschutzrechtlichen Erfordernisse durch den Nutzer eingehalten wurden und stellt den Anbieter von jeglichen Ansprüchen, auch öffentlich-rechtlicher Natur, frei. Insbesondere hat der Nutzer selbst dafür Sorge zu tragen, dass die gegebenenfalls notwendige Einwilligung von Mitarbeitern eingeholt wird, bevor personenbezogene Daten von Mitarbeitern im Rahmen der Einrichtung von Mitarbeiter-Logins oder auf sonstige Weise in die Plattform eingestellt werden.
 8. Der Nutzer wird -soweit erforderlich- darauf achten, dass er eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung mit AN abschließt.
 9. Der Nutzer ist für die Bearbeitung und Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der sonstigen nach den Art. 15 ff. DSGVO bestehenden Rechte der betroffenen Personen („Betroffenenrechte“) zuständig und verantwortlich.
 10. Der KUNDE wird AN unverzüglich und vollständig informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrags oder anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DSGVO) festgestellt werden.
 11. Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.
 12. Die Parteien stellen einander im Innverhältnis von jeglicher Haftung frei, soweit sie jeweils Anteil an der Verantwortung für die haftungsauslösende Ursache tragen. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen eine Partei etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften mit der Maßgabe, dass die mit der Geldbuße belegte Partei zunächst die Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ausgeschöpft haben muss. Bleibt die jeweilige Partei danach ganz oder teilweise mit einer Geldbuße belastet, die nicht ihrem internen Anteil an der Verantwortung für den Verstoß entspricht, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, sie von der Geldbuße in dem Umfang freizustellen, in dem die andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

XI. Nennung als Referenzkunde

Allocation darf den Kunden mit Logo in Marketingmitteln, Vertriebsgesprächen und auf der Webseite als Referenzkunden führen. Der Kunde steht für Anfragen von potentiellen Neukunden im für ihn vertretbaren Rahmen zur Verfügung.

XII. Änderung der Nutzungsbedingungen

AN behält sich vor, die vorliegenden Geschäftsbedingungen auch für laufende Geschäftsbeziehungen jederzeit zu ändern. AN wird dem Einkäufer eine beabsichtigte Änderung umgehend schriftlich oder per E-Mail mitteilen und ihm gleichzeitig die geänderte Fassung der Geschäftsbedingungen übermitteln. Sofern der Einkäufer der Änderung der Geschäftsbedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht, wird die geänderte Fassung der Geschäftsbedingungen Vertragsinhalt. AN wird den Einkäufer auf die vorstehende Bedeutung des Schweigens in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen

XIII. Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Eine E-Mail entspricht dem vertraglich vereinbarten Schriftformerfordernis. Vorstehender Satz 1 gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Lücken.
3. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.
4. Erfüllungsort für alle Leistungen des Einkäufers und von AN ist München. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Frage seines Zustandekommens, seiner Beendigung und seiner Fortwirkung wird als ausschließlicher Gerichtsstand München (LG I) vereinbart. AN ist jedoch berechtigt, den Einkäufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.